

# Die Risiken Tod und Invalidität

## Wenn plötzlich der Lohn ausbleibt

**Ein Unfall oder eine Krankheit kann das Aus im Beruf bedeuten. Und der Tod des Ernährers kann eine Familie in schwere Geldnot stürzen. Gegen solche finanziellen Risiken kann man sich wappnen – mit der richtigen Versicherung.**

Die meisten sind auf einen Lohn angewiesen – und haben folglich ein Geldproblem, wenn der Zahltag wegfällt. Das Risiko des Lohnausfalls stellt sich auf drei Ebenen. Und Sie können es mit drei unterschiedlichen Versicherungen auffangen:

### 1. Taggeldversicherung

Wer länger krank wird und am Arbeitsplatz vorübergehend für mehrere Monate ausfällt, braucht ein Taggeld als Lohnersatz. Um dieses kurzfristige Ersatzeinkommen muss man sich unter Umständen

selber kümmern. Wie man das genau macht, steht im ersten Teil dieses Kapitels.

### 2. Invalidenrente

Wer wegen Krankheit invalid wird und damit dauernd erwerbsunfähig (ganz oder teilweise), braucht eine Invalidenrente als langfristigen Lohnersatz bis zum Pensionierungsalter. Wichtige Details zur Erwerbsunfähigkeitsversicherung stehen im mittleren Teil dieses Kapitels.

### 3. Todesfallrisikopolice

Wer stirbt, hinterlässt oft eine Familie – und die kann in arge finanzielle Not geraten, falls der Familienversorger ausfällt. Das gilt insbesondere, wenn die Familie ein Eigenheim mit Hypotheken hat. Dieses monetäre Risiko lässt sich mit einer Todesfallrisikopolice absichern.

### Krankheit: Die Versicherungslücke für Angestellte

Arbeitsfähig	Ereignis	Nicht arbeitsfähig Maximal 2 Jahre lang	Ab Invalidität Spätestens nach 2 Jahren
100 % Lohn	Krankheit	Drohende Versicherungslücke mit Einzeltaggeld füllen, falls kein Kollektivtaggeld vorhanden	Evtl. Invalidenrente versichern, nur knappe Renten von IV und Pensionskasse

### Zum Vergleich: Bei Unfall sind alle Angestellten sehr gut abgesichert

Arbeitsfähig	Ereignis	Nicht arbeitsfähig Maximal 2 Jahre lang	Ab Invalidität Spätestens nach 2 Jahren
100 % Lohn	Unfall	Keine Versicherungslücke, Unfallversicherung zahlt Taggelder, max. 80 % des letzten Lohns, bis max. Fr. 148 200.-	Ausreichende Rente, Rente von Unfallversicherung, IV und Pensionskasse, max. 90 % des letzten Lohns, bis max. Fr. 148 200.-

## Armut im Alter lässt sich mit Versicherung mildern

In einem gewissen Sinne könnte man auch das Alter als Risiko betrachten. Genau wie bei Invalidität und Tod fällt auch bei der Pensionierung der bisherige Lohn weg – und wer dann nicht einzig mit AHV und Pensionskasse auskommen will, kann sich vorsehen.

Zur Sicherung eines Zusatzeinkommens im Pensionierungsalter bieten sich – nebst dem klassischen Sparen mit Bankprodukten – die Sparversicherung und die Leibrente als Versicherungslösungen an. Was Sie zum Thema Sparversicherung und Leibrente wissen müssen, steht in Kapitel 6.

Eltern sollten bedenken, dass auch Kinder invalid werden können. Dann fallen Mehrkosten für Pflege und Betreuung an. Auch gegen solche Mehrkosten kann man sich absichern. Die Renten der staatlichen Versicherungen sind nämlich bescheiden. Weitere Infos ab Seite 159.

## Die meisten Unfallopfer sind sehr gut versichert

Bedenken Sie immer: Gegen die Folgen eines Unfalls sind die meisten Leute gut bis sehr gut versichert (siehe Grafik links). Die Leistungen der Unfallversicherung und alle nötigen Informationen dazu sind in Kapitel 4 erläutert. Gegen Tod und Invalidität infolge Krankheit hingegen müssen sich viele privat zusätzlich versichern – und genau diese Versicherungslücke ist das Thema der folgenden Seiten.

## IN DIESEM KAPITEL

- 136** Warum man bei Krankheit und Unfall unterschiedlich versichert ist
- 138** Krankentaggeldpolicen sind sinnvoll für einen kurzfristigen Lohnersatz
- 139** So lange gibts bei Krankheit Lohn: Die Skalen von Basel, Bern und Zürich
- 140** Die Vorteile in Betrieben mit einer Kollektivversicherung
- 141** Wie sich Mütter absichern können
- 142** Prämienvergleich: Das Taggeld für einen Selbständigerwerbenden
- 143** Schaden- und Summenversicherung
- 144** Abschluss eines Taggeldes: Die Tipps
- 146** Spitaltaggeldversicherung: Weshalb man gut darauf verzichten kann
- 147** Die Taggelder nach KVG sind dem Untergang geweiht: Die Gründe
- 148** Der Übertritt in die Einzelversicherung kann teuer werden
- 149** Kleinsttaggelder sofort kündigen!
- 150** Erwerbsausfallversicherung (private Invalidenrente): Das sollten Sie beachten
- 151** Die häufigsten Ursachen der Invalidität
- 154** Die Prämien für die Invalidenrente
- 156** Tipps für den Abschluss einer privaten Invalidenrente
- 158** Was Überschüsse zur Folge haben
- 159** Wie man Kinder gegen Invalidität versichern kann
- 160** Risikoeinschätzung: Nichtraucher zahlen weniger, Dicke mehr
- 161** Todesfallrisikopolice: Finanzieller Fallschirm für die Hinterbliebenen
- 162** Risiko Invalidität: So sind Studierende sozial abgesichert
- 164** Todesfallrisikoversicherung: Tipps für den Abschluss
- 165** Die Prämien für die Todesfallrisikoversicherung mit abnehmendem Kapital
- 166** Prämien für die Todesfallrisikoversicherung mit konstantem Kapital

## Für den kurzfristigen Lohnersatz: Das Taggeld

Ein Taggeld kommt zum Zug, wenn eine Person längere Zeit krank ist oder wegen eines Unfalls nicht arbeiten kann und kein Erwerbseinkommen mehr hat – jedoch immer noch Aussicht auf Heilung besteht.

Das Taggeld fliesst aber höchstens zwei Jahre lang. Ist die betroffene Person nach einem Jahr immer noch erwerbsunfähig und besteht keine Aussicht mehr auf Heilung, kommt in der Regel jetzt (oder spätestens nach zwei Jahren) eine Rente von der staatlichen Invalidenversicherung (IV) sowie von der Pensionskasse – sofern man eine hat.

Wer den Abschluss einer Taggeldversicherung ins Auge fasst, muss sich zuerst mit den möglichen Ursachen befassen. Es spielt nämlich eine grosse Rolle, ob eine Krankheit oder ein Unfall zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat:

■ Wer verunfallt, hat versicherungstechnisch Glück. Denn die Unfallversicherung ist in der Schweiz sehr gut ausgebaut. Falls ein Angestellter nämlich wegen der Unfallfolgen lange nicht mehr zur Arbeit gehen kann, muss er sich um sein Einkommen nicht sorgen: Die Unfallversicherung zahlt zunächst ein Taggeld von 80 Prozent des letzten Lohns (obere Limite: 148'200 Franken, Stand 2019).

### FRAGE

#### Lohnzahlung und Kollektivkrankentaggeld: 2 Tage ohne Lohn?

**«Wir sind beim Arbeitgeber über eine Kollektivversicherung gegen Krankheit versichert. Diese Versicherung zahlt die Taggelder aber erst ab dem dritten Krankheitstag aus. Unser Chef sagt nun, für die ersten zwei Tage schulde er uns keinen Lohn. Hat er recht?»**

**Ja.** Im Grundsatz gilt: Laut Gesetz muss der Arbeitgeber den Lohn bei Krankheit schon ab dem ersten Tag während einer gewissen Zeit zu 100 Prozent vergüten.

Diese gesetzliche Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ist vom Dienstjahr und Arbeitsort abhängig (gemäss der sogenannten Zürcher, Berner oder Basler Skala, siehe Tabelle auf der Seite rechts). Im Minimum beträgt die Lohnzahlungspflicht drei Wochen. Im Arbeitsvertrag kann aber

abgemacht sein, dass der Arbeitgeber dieses Risiko versichert, indem er für seine Angestellten freiwillig eine kollektive Krankentaggeldpolice abschliesst. Sie deckt den Lohn zwar meist nur zu 80 Prozent, jedoch viel länger, als die gesetzliche Regelung dies vorschreibt – nämlich meistens während 720 Tagen.

Das Gesetz verlangt, dass die Versicherungsvariante für die Arbeitnehmer «mindestens» der gesetzlichen Regelung «gleichwertig» sein muss.

Was aber ist «gleichwertig»? Die Praxis der Gerichte ist in dieser Frage uneinheitlich. Die in Ihrem Arbeitsvertrag vereinbarte Variante wird jedoch als zulässig erachtet. Sie erhalten zwar zwei Tage lang keinen Lohn, anschliessend dafür zwei Jahre lang 80 Prozent.

Meist reicht das, um über die Runden zu kommen.

Das gilt auch für Unfälle in der Freizeit und für Teilzeitangestellte, falls sie vor dem Unfall mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren.

### Extremfall bei Krankheit: Lohn nur drei Wochen lang

■ Bei längerer Krankheit ist das ganz anders: Hier fallen die Angestellten im Prinzip schon nach relativ kurzer Zeit in eine Versicherungslücke – mit null Einkommen (siehe Grafik auf Seite 136).

Der Grund: Kann eine angestellte Person aufgrund einer langwierigen Krankheit nicht mehr arbeiten, muss ihr der Betrieb nur noch für eine bestimmte Zeit den vollen Lohn (100 Prozent) zahlen – je nach Anstellungsdauer.

Diese gesetzliche Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Krankheit hört im ersten Dienstjahr schon nach drei Wochen auf. Selbst nach zehn Dienstjahren kommt ab dem vierten oder fünften Monat nichts mehr aufs Lohnkonto (je nach Gerichtspraxis, siehe Tabelle rechts).

Alle Angestellten müssen also wissen, dass es diese Versicherungslücke bei längerer Krankheit gibt – und sich allenfalls mit einer Taggeldversicherung als Lohnersatz vorsehen. Vergessen Sie nicht: Krankheiten führen viel häufiger zu Arbeitsunfähigkeit als Unfälle (siehe Grafik auf Seite 151).

Für Selbständigerwerbende ist ein Taggeld ein wichtiger Ein-

## Bei Krankheit: So lange gibts Lohn

Sofern der Arbeitsvertrag oder der Gesamtarbeitsvertrag keine günstigere Regelung vorsieht und keine Betriebs- oder Einzelkrankentaggeldversicherung besteht, richtet sich die sogenannte Lohnfortzahlung bei Krankheit und Schwangerschaft nach einer der folgenden Skalen.

Welche Skala in Ihrem Fall gilt, erfahren Sie beim Bezirksgericht des Arbeitsorts.

Achtung: Die Tabelle gilt nur für privatrechtliche Anstellungsverhältnisse, aber nicht für öffentliche Betriebe wie zum Beispiel Kantons-spitäler.

	Dauer des Arbeitsverhältnisses	Lohnanspruch
<b>Basler Skala</b>	4. bis 12. Monat	3 Wochen
	2. und 3. Jahr	2 Monate
	4. bis 10. Jahr	3 Monate
	11. bis 15. Jahr	4 Monate
	16. bis 20. Jahr	5 Monate
	Ab 21. Dienstjahr	6 Monate
<b>Berner Skala</b>	4. bis 12. Monat	3 Wochen
	2. Jahr	1 Monat
	3. und 4. Jahr	2 Monate
	5. bis 9. Jahr	3 Monate
	10. bis 14. Jahr	4 Monate
	15. bis 19. Jahr	5 Monate
	20. bis 24. Jahr	6 Monate
Pro weitere 5 Jahre	Plus 1 Monat	
<b>Zürcher Skala</b>	4. bis 12. Monat	3 Wochen
	2. Jahr	8 Wochen
	3. Jahr	9 Wochen
	4. Jahr	10 Wochen
	Pro weiteres Jahr	Plus 1 Woche

kommensersatz und damit ein Muss (siehe Prämientabelle auf Seite 142). Das Unfallrisiko sollte natürlich mitversichert sein. Selbständigerwerbende sollten auch an die Unfallrente denken.

## FRAGE

### **Krankentaggeld: Gibts erst Lohn, wenn die Versicherung zahlt?**

**«Ich bin der kollektiven Krankentaggeldversicherung meines Arbeitgebers angeschlossen. Nun war ich über einen Monat krank, habe aber noch keinen Lohn erhalten. Mein Chef teilte mir mit, er werde mir den Zahltag erst überweisen, wenn er das Geld von der Versicherung erhalten habe. Darf er das?»**

**Ja.** In solchen Fällen haben Versicherte einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung auf Auszahlung der Taggelder. Dieses Taggeld ersetzt den Lohn, der Arbeitgeber muss nun nichts mehr zahlen.

Die Versicherung wird also zu Ihrem Ansprechpartner. Sie müssen sich direkt an sie wenden, wenn sich die Überweisung des Taggelds verzögert.

Aber: Geraten Sie durch die ausbleibende Überweisung in eine Notlage, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen das Geld vorzuschüssen.

### **Gut abgesichert in Betrieben mit einer Kollektivversicherung**

Für sehr viele Angestellte hat aber der Betrieb freiwillig (oder vorgeschrieben durch einen Gesamtarbeitsvertrag) vorgesorgt – und zwar mit einer Kollektivkrankentaggeld-Versicherung.

Folge: Wer über eine Kollektivlösung des Betriebs abgesichert ist, hat meist 80 Prozent des letzten Lohns zugut. Die Versicherungslücke ist also gestopft – allerdings nur für maximal zwei Jahre seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit (siehe Grafik Seite 136).

Übrigens: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie über die Details dieser Versicherungslösung zu informieren, falls Sie Näheres wissen möchten.

Die Prämien werden in den meisten Fällen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte bezahlt. Abmachungen, wonach der Arbeitgeber die ganze Prämie übernimmt, sind zulässig.

Alle übrigen Angestellten sollten den drohenden kurzfristigen Lohnausfall selber versichern – zunächst mit einem Einzel-Krankentaggeld (anschliessend ist unter Umständen eine Invalidenrente nötig, siehe Seite 150 ff.).

### **Das Wichtigste ist demnach:**

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, wie Sie bei längerer Krankheit versichert sind. Hat der Betrieb keine Kollektivkrankentaggeld-Versicherung abgeschlossen, müssen Sie selber aktiv werden.

### **Taggeld: Doppelversicherung ist ausgeschlossen**

Falls Sie bereits ein Einzeltaggeld versichert haben und jetzt eine Stelle antreten, an der alle Angestellten über den Betrieb kollektiv versichert sind, sind Sie verpflichtet, sich dieser betrieblichen Taggeldversicherung anzuschliessen – ausser im Arbeitsvertrag steht etwas anderes.

Dies bedeutet aber nicht, dass Sie in Zukunft doppelt versichert sind und doppelt Prämien zahlen müssen. Denn mit dem Eintritt in die kollektive Versicherung Ihres Arbeitgebers können Sie Ihre private Police problemlos kündigen.

In der Regel sind die Krankenkassen und Versicherungen bereit, solche Verträge ausserterminlich auf Ende des laufenden Monats aufzulösen.

Es kann aber sein, dass Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen müssen.

Umgekehrt gilt: Wenn Sie aus einem Betrieb mit Kollektivtaggeld austreten, haben Sie das Recht, jetzt innert 30 bis 90 Tagen (je nach Gesellschaft) in die Einzelversicherung überzutreten. In der Regel ist das aber mit einem markanten Prämiensprung verbunden.

## FRAGE

### Was brauchen Mütter nebst der Krankenkasse?

**«Ich bin Mutter und Hausfrau. Kürzlich bin ich beim Fensterputzen von der Leiter gefallen. Ich blieb unverletzt, mache mir nun aber Gedanken, welche finanziellen Folgen es hätte, wenn ich durch Unfall oder Krankheit ausfallen würde. Kann ich mich absichern?»**

**Ja.** Fallen Sie als Hausfrau und Mutter aus, kommen unter Umständen hohe Ausgaben auf Ihre Familie zu: Die Kinder und Sie selber müssen betreut, der Haushalt muss gemacht werden. Es gibt Versicherungen, um die finanziellen Folgen zu mildern.

Im Grundsatz gilt: Nicht erwerbstätige Hausfrauen und Hausmänner sind nicht nur gegen Krankheit, sondern auch gegen Unfall obligatorisch bei ihrer Krankenkasse versichert. Die Arzt- und Spitalkosten sind damit durch die KVG-Grundversicherung gedeckt.

Weiter gehen die Leistungen der Krankenkasse aber nicht, es werden also weder Taggelder noch Renten ausbezahlt.

Zwar zahlt bei bleibender Invalidität die staatliche Invalidenversicherung (IV) eine Rente. Doch sie ist eher knapp bemessen und fliesst frühestens nach einem Jahr. Die längerfristig anfallenden Kosten sind also meist ungenügend gedeckt. Haus-

frauen und -männer können sich jedoch ein Stück weit selber absichern. Zum Beispiel mit einer Einzeltaggeldversicherung bei der Krankenkasse oder einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Eine zusätzliche Möglichkeit besteht darin, bei einer privaten Gesellschaft ein Todesfallkapital und/oder eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung abzuschliessen (bei der Invalidenrente sind maximal 36 000 Franken pro Jahr möglich):

Das Todesfallkapital wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer infolge Unfall oder Krankheit stirbt. Die IV-Rente wird bei Erwerbsunfähigkeit ausgezahlt. Die Prämie hängt im Wesentlichen vom Alter, von der Höhe der versicherten Rente und der Wartezeit ab.

Die genannten Versicherungen haben ihren Preis. Klären Sie deshalb Ihre Bedürfnisse genau ab, bevor Sie eine Police abschliessen. Näheres zu diesen Versicherungen lesen Sie ab Seite 142.

Günstiger fahren Sie übrigens, wenn Sie sich nur gegen Unfall versichern, wie dies Krankenkassen und private Versicherungsgesellschaften anbieten. Doch Vorsicht: Zwar ist das erschwinglich, aber das viel höhere Krankheitsrisiko ist damit nicht gedeckt (siehe Hinweis auf Seite 93).